

Gemeinderatssitzung vom 05.05.2020

INHALTSVERZEICHNIS

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Flächenwidmungsänderungen

- 2.1. Widmungsänderung Gst. 2169/1 - Plödern (Santer I.)
- 2.2. Widmungsänderung Gp. 7041 - Obergurgl (Stratus Hotel GmbH)
- 2.3. Widmungsänderung Gst. 5239/1 - Obergurgl (Mennecke)
- 2.4. Widmungsänderung Gst. 3205 - Rainstadl (Riml St.)
- 2.5. Widmungsänderung Gst. 2822, 2816/1, 2817 - Windau (Fiegl M.)
- 2.6. Widmungsänderung Gst. 2772,2770 - Windau (Steger- Holz knecht H.)
- 2.7. Widmungsänderung Gst. 2137/4 - Unterwald (Kneisl S.)
- 2.8. Widmungsänderung Gp. 2777/3 Hotel Castello - Behandlung STN Land Tirol

3. Bebauungspläne

- 3.1. 1. Änderung B171/E1 Wildmoos 1 und ergänzender Bebauungsplan B171/E1 Wildmoos 1 - Falkner
- 3.2. Bebauungsplan B186 Obergurgl 29 - Stratus Hotel GmbH
- 3.3. Behandlung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan B 183 Windau 8 (Hotel Castello)
- 3.4. Bebauungsplan B187 Gehörde 6

4. Grundangelegenheiten

- 4.1. Pachtansuchen ehemaliger Lagerplatz Bruchasphalt - Plörer Ch.
- 4.2. Ansuchen Grundkauf Gewerbegebiet - Kuprian W., & Fa. Riml & Thaler (Grundsatzentscheidung)
- 4.3. Ansuchen Grundkauf Gst. 6648/3 - Schmiedhof (Klotz M.)
- 4.4. Pachtansuchen Parkplätze, Hochsölden (Hotel Schöne Aussicht)
- 4.5. Pachtansuche Stellplätze, Garage Kirchefeldweg 6 (Hotel Regina GmbH)
- 4.6. Genehmigung Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag Republik Österreich - Gst. 7071
- 4.7. Genehmigung Vermessung im Bereich der Gste. 3205 und 6664 - GZ.: 59365 (Riml St.)
- 4.8. Vergabe Baurecht Neue Heimat Tirol - Neubau Wohnbau - Nachnutzung Altenwohnheim Sölden (Baurechtsbestellung)
- 4.9. Genehmigung Mietvertrag Gst. 3138/2 - Ötztal Tourismus
- 4.10. Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG - öffentliches Gut (Wege) Gste. 6755/1, 6755/2
- 4.11. Dienstbarkeitsbestellungsvertrag TIWAG - Gemeinde Sölden Gst. 2317/2
- 4.12. Genehmigung Schenkungsvertrag Gste. 3205 und 6664 (Gemeinde Sölden - Riml St.)
- 4.13. Genehmigung Aufsandungsurkunde Garage - Siedlung Wildmoos Riml H. (Altfall)
- 4.14. Genehmigung Löschungserklärung (Vor- und Wiederkaufsrecht), Obergurgl in EZ 1312 - Gstrein St. und U.

5. Behandlung der Wohnungsansuchen

- 5.1. Wohnungsvergabe Kaisers (2. Bauabschnitt)
- 5.2. Wohnungsübernahme Top 21, Plattestraße 40 - Varga M.
- 5.3. Wohnungsansuchen Top 9, Siedlungsweg 22, Pitze - Fam. Klotz
- 5.4. Wohnungsansuchen Top 3, Siedlungsweg 30, Pitze

- 6. Passus Mietverträge**
- 7. Ansuchen Parkplätze Wildmoos**
- 8. Weihwasserkessel bei Urnengrab – Fam. Elzenbaumer**
- 9. Tariffestlegung Wohn- und Pflegeheim Sölden**
- 10. Tariffestlegung Passfotos/E-card Fotoregistrierung**
- 11. Aufhebung der Verordnung über den Leinenzwang sowie Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot vom 07.05.2019 und Erlassung der Neuverordnung der Hundekotaufnahmepflicht**
- 12. Genehmigung Projekt Radweg Zwieselstein/Lenzen - Bike Republic Sölden**
- 13. Anträge, Anfragen, Allfälliges**
 - 13.1. künftige Sitzungstermine
 - 13.2. Aufhebung Bauverbot Obergurgl (Umlaufbeschluss per. 22.04.2020)
 - 13.3. Gewerbegebiet/Rotkogeljochhütte Gstrein Fender GmbH Gst. 1920/22 - Abstand zu Verkehrsflächen
 - 13.4. Bericht informelle Finanzausschusssitzung und Vorstandssitzung
 - 13.4.1. Budgetveränderungen
 - 13.4.2. Subventionierung auf Basis der Kanalgebühren
- 14. Baustart Santer I.**
- 15. Straßenumlegung Vorplatz Piccardsaal (CARAT)**

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 5. Mai 2020 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Sölden.

Aufgrund der gegebenen Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Anwesende:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf

Mitglied

Herr Marco Arnold

Herr Andrä Aste

Herr Stefan Brugger

Herr Helmut Falkner

Herr Bernhard Gamper

Herr Johann Grüner

Herr Thomas Grüner

Herr Sandro Gstrein

Herr Walter Kuprian

Herr Gerhard Moser

Herr Markus Pirpamer

Herr Lukas Reinstadler

Herr Vizebürgermeister Reinhard Scheiber

Herr Ing. Georg Schöpf

Schriftführer

Anna Lena Riml, Mag.

Abwesend und entschuldigt: Herr Scheiber Lukas

Frau Plattner Daniela

Beginn: 20:00 Uhr

Tagesordnung:

1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet und begrüßt zur Gemeinderatssitzung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben und der in Vertretung von Herrn Scheiber Lukas anwesende Gemeinderat Herr Aste Andrä sowie der in Vertretung von Frau Plattner Daniela anwesende Gemeinderat Herr Gerhard Moser sind bereits angelobt.

Der Bürgermeister informiert, dass aufgrund der derzeitigen Situation im Zusammenhang mit dem

Coronavirus die heutige Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet. Die kommende Sitzung wird höchstwahrscheinlich im gewöhnlichen Rahmen mit Publikum im Schulungsraum im Einsatzzentrum stattfinden. Dort können die notwendigen Hygienemaßnahmen und Voraussetzungen zur Einhaltung des erforderlichen Abstandes geschaffen werden.

Er erinnert daran, dass die reguläre Sitzung ursprünglich am 31.03.2020 stattgefunden hätte, jedoch der Coronapandemie zum Opfer gefallen ist und auf den heutigen Tag verschoben werden musste.

2 Flächenwidmungsänderungen

2.1 Widmungsänderung Gst. 2169/1 - Plödern (Santer I.)

Santer I. plant an dem auf der Gp. 2169/5 bestehenden Wohnhaus ihrer Eltern westlich eine private Wohnung anzubauen. Um dies zu ermöglichen, soll eine Teilfläche der Gp. 2169/1 zur Gp. 2169/5 dazu vereinigt und entsprechend umgewidmet werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom **29.04.2020** über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes 6683 KG Sölden (**Projektnummer 220-2020-00001**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück 2169/1 KG 80110 Sölden

rund 158 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Schipiste

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

sowie

rund 100 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2.2 Widmungsänderung Gp. 7041 - Obergurgl (Stratus Hotel GmbH)

Der Bauausschussobmann bringt vor, dass die Fa. Stratus Hotel GmbH das Haus Alpenblume käuflich erworben hat. Die Antragstellerin plant das bestehende Haus Alpenblume in Obergurgl in einen modernen Hotelbetrieb mit Personalbetten umzubauen. Nördlich des Bestandsgebäudes ist ein Zubau geplant und das nordwestliche Bestandsgebäude wird erhöht und umgebaut. Im Hinblick auf eine ausreichende Verkehrswegbreite im gegenständlichen Bereich soll eine Grundabtretung in das öffentliche Gut erfolgen sowie die Schaffung einer einheitlichen Bauplatzwidmung erfolgen.

GR Grüner Thomas stellt hierbei die Frage, ob Hotelbetten oder Appartements entstehen werden. Er habe kein Problem damit, wenn Hotelbetten errichtet werden. Jedoch kenne er den Antragssteller und befürchtet die Schaffung von Appartements anstatt Hotelbetten. Er legt großen Wert auf die Realisierung des Beantragten (94 Hotelbetten), da er gegen die Verschleuderung von Appartements ist. In diesem Zusammenhang betont er noch einmal seine ablehnende Position gegenüber der Errichtung von Appartements. Seine Zustimmung für die geplanten 94 Hotelbetten bekomme der Antragssteller.

Vizebürgermeister Scheiber Reinhard bringt vor, dass nur das genehmigt werde, was auch beantragt wurde.

GR Kuprian Walter erklärt, dass aus diesem Grund die 94 Hotelbetten explizit in den Festlegungen des Verordnungstextes der Widmungsänderung festgehalten wurden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom **27.04.2020** über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes 7041 KG Sölden (**Projektnummer 220-2020-00007**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück 7041 KG 80110 Sölden

rund 2 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garage
in
Freiland § 41

sowie

rund 10 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4)
in
Freiland § 41

sowie

rund 773 m²
von Freiland § 41

in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotel mit einer max.
Gästebettenzahl von 94 Betten und gastronomische Einrichtung mit mind. 40
Verpflegungsplätzen sowie Personalunterkünften

sowie

rund 10 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4)
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

Sowie

rund 2 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garage
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie
rund 865 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4)
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotel mit einer max.
Gästebettenzahl von 94 Betten und gastronomische Einrichtung mit mind. 40
Verpflegungsplätzen sowie Personalunterkünften

sowie

rund 61 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garage
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotel mit einer max.
Gästebettenzahl von 94 Betten und gastronomische Einrichtung mit mind. 40
Verpflegungsplätzen sowie Personalunterkünften

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2.3 Widmungsänderung Gst. 5239/1 - Obergurgl (Mennecke)

Der Obmann des Bauausschusses bringt vor, dass der Gebäudebestand auf der Gp. 5239/1 nicht die erforderlichen Mindestgrenzabstände Richtung Westen aufweist. Um einen gesetzmäßigen Zustand herzustellen soll eine Teilfläche der Gp. 5239/1, die sich im Eigentum von Herrn Klotz Heinrich befindet, käuflich erworben und eine einheitliche Bauplatzwidmung geschaffen werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom **02.04.2020** über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes 5239/1 KG Sölden (**Projektnummer 220-2020-00002**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück 5239/1 KG 80110 Sölden

rund 49 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:

Schipiste

in

Tourismusgebiet § 40 (4)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2.4 Widmungsänderung Gst. 3205 - Rainstahl (Riml St.)

Der Antragsteller plant die Errichtung eines Wohnhauses für sich und seine Familie. Das bestehende Gebäude wird er an seine Tochter übergeben. Aus diesem Grund hat Riml St. um Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 3205 angesucht.

Darüber hinaus hat der Antragssteller der Gemeinde Sölden im gegenständlichen Bereich bereits Grund in das öffentliche Gut für die Wegverbreiterung abgetreten. Dadurch kann eine ausreichende Verkehrswegbreite gesichert werden (siehe dazu TOP 4.7 und 4.11).

GR Kuprian Walter weist daraufhin, dass in diesem Bereich die Steinschlagschutzmaßnahmen in die Widmung aufgenommen wurden und für die Realisierung des Projektes eingehalten werden müssen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom **31.03.2020** über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes 3205 KG Sölden (**Projektnummer 220-2020-00009**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück 3205 KG 80110 Sölden

rund 495 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Errichtung entsprechender Steinschlagschutzmaßnahmen, die durch eine Fachperson für Geologie auf Basis der vorliegenden geologischen Verhältnisse geplant und dimensioniert werden und im Bauverfahren vorzulegen sind

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2.5 Widmungsänderung Gst. 2822, 2816/1, 2817 - Windau (Fiegl M.)

Der Antragssteller hat für die Realisierung des Projektes auf das Inkrafttreten der ÖRK-Fortschreibung warten müssen.

Fiegl M. plant die Errichtung eines Wohnhauses für sich und seine Familie. Die Teilflächen der Gpn. 2816/1, 2817 und 2822 befinden sich allesamt im Eigentum seines Vaters. Er plant auch eine Privatzimmervermietung im Ausmaß von 10 Betten. Für die Realisierung dieses Bauvorhabens ist die Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

GR Kuprian Walter erklärt, dass der Bauplatz über die Wegservitute auf der Bp. .497 und der Gp. 2836 erschlossen wird.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom **10.04.2020** über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 2822, 2816/1, 2817 KG Sölden (**Projektnummer 220-2020-00011**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück 2816/1 KG 80110 Sölden

rund 6 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 2817 KG 80110 Sölden

rund 161 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück **2822 KG 80110 Sölden**

rund 425 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2.6 Widmungsänderung Gst. 2772,2770 - Windau (Steger- Holz knecht H.)

Die Kinder der Antragstellerin und Eigentümerin beabsichtigen das bestehende Wohnhaus zu erweitern um sich eigenen Wohnraum durch einen Zubau zu schaffen. Um das geplante Bauvorhaben umzusetzen, soll eine eigene Liegenschaft aus den Bpn. 486 und .1290 sowie einer Teilfläche der Gp. 2772 gemäß den geplanten Widmungsabgrenzungen geschaffen werden. Im Bauländerweiterungsbereich werden lediglich die Abstandsflächen benötigt. Da sich die für das Bauvorhaben als Mindestabstand erforderliche Teilfläche der Gp. 2772 derzeit im Freiland befindet, ist für die Realisierung des geplanten Zubauvorhabens die Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich. Um die Erschließung anschließender Siedlungsbereiche gewähren zu können muss ein Grundstreifen im Ausmaß von 39m² in Freiland rückgewidmet werden.

GR Kuprian Walter bringt vor, dass raumordnungsfachlich die rechtliche Sicherstellung des Fußverbindungsweges empfohlen wurde. Dies kann die Antragstellerin jedoch noch zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung bzw. oder Einräumung einer Dienstbarkeit ermöglichen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom **27.04.2020** über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 2772, 2770 KG Sölden (**Projektnummer 220-2020-00016**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück **2770 KG 80110 Sölden**

rund 39 m²
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in
Freiland § 41

sowie

rund 18 m²

von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück **2772 KG 80110 Sölden**
rund 243 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2.7 Widmungsänderung Gst. 2137/4 - Unterwald (Kneisl S.)

Der Antragssteller plant die Aufstockung der bestehenden Schihütte auf der Gp. 2137/4 westlich des Wohngebäudes. Dabei plant er die Erweiterung um vier Personalzimmer. Für die Realisierung des geplanten Zubauvorhabens ist die Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

GR Kuprian Walter informiert über einen Anruf einer Nachbarin, die auf die Lärmthematik, insbesondere die Lärmbelästigungen, in diesem Bereich hingewiesen hat. GR Kuprian Walter meint dazu, dass dies nicht in der Widmungsänderung berücksichtigt werden kann, sondern diese Thematik in den Kompetenzbereich der Gewerbebehörden fällt. Die zuständigen Sachbearbeiter der Bezirkshauptmannschaft seien in dieser Sache bereits informiert.

Bürgermeister Schöpf Ernst erklärt, dass die Lärmproblematik vor allem im Winter gegeben sei und untermauert, dass darüber die Gewerbebehörden entscheiden müssen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom **01.04.2020** über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes 2137/4 KG Sölden (**Projektnummer 220-2020-00010**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück **2137/4 KG 80110 Sölden**

rund 1410 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Jausenstation/Schihütte mit einer Bruttogeschoßfläche von maximal 175 m² sowie einem Wohnhaus bestehend aus einer Betreiberwohnung im Ausmaß von maximal 175 m² Wohnnutzfläche und Personalzimmern im Ausmaß von maximal 170 m² Wohnnutzfläche

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Jausenstation/Schihütte (Nutzfläche max. 175 m²) mit Personalzimmern (max. 85 m² Wohnnutzfläche) sowie ein Wohnhaus bestehend aus einer Betreiberwohnung (max. 175 m² Wohnnutzfläche) und Personalzimmern (max. 170 m² Wohnnutzfläche)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2.8 Widmungsänderung Gp. 2777/3 Hotel Castello - Behandlung STN Land Tirol

Bürgermeister Schöpf Ernst schlägt vor, diesen und den TOP 3.2 gemeinsam zu behandeln. Es handle sich nämlich um das selbe Projekt.

GR Kuprian Walter informiert, dass diesbezüglich mehrmals Gespräche mit dem Raumplaner geführt wurden. In der informellen Gemeinderatssitzung vom 25.10.2019 wurde vom Raumplaner bereits angemerkt, dass die im obersten Geschoß geplanten Wohnungen raumordnungsfachlich nicht vertreten werden können. Hinsichtlich der Errichtung der Skybar gab es von Beginn an keine Bedenken. Damals wurde auch die Thematik des Personenaufzuges debattiert. Der Raumplaner hat im Sinne einer Interessensabwägung das Bauprojekt damals als positiv gewertet.

Die Stellungnahmen von Frau DI.in Franziska Ewerz zur Widmungsänderung vom 18.02.2020 sowie das Schreiben von Frau Mag. Gföller vom 14.04.2020 (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnung) wurden bereits im Vorfeld an alle Gemeinderatsmitglieder übermittelt.

In Anknüpfung an den TOP 4.6 der Gemeinderatssitzung vom 18.02.2020, bringt der Bauausschussobmann vor, dass in der Bauausschusssitzung die Stellungnahmen der Tiroler Landesregierung behandelt und debattiert wurden. Nach einer entsprechenden Interessensabwägung sei der Bauausschuss zum Entschluss gekommen, dass die Widmungsänderung im Bereich der Gste. 2777/3, 2781 und 6852 sowie der Bebauungsplan B183 Windau 8 im Sinne der Gemeindeentwicklung liegen und deshalb am Beharrungsbeschluss vom 18.02.2020 festhält.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Der Bauamtsleiter wird eine entsprechende Stellungnahme verfassen.

GR Grüner Johann beschwert sich über die Vorgehensweise der Verhandlungen innerhalb des Gemeinderates. Die separaten Verhandlungsführungen mit Ausschluss diverser Gemeinderäte seien seiner Meinung nach nicht zielführend und habe nichts mehr mit Politik zu tun. Die Art und Weise, dass bestimmte Angelegenheiten nur noch in verschiedensten Gruppierungen besprochen werden, sei nicht zufriedenstellend. Hier wisse die Rechte nicht, was die Linke tut. Man bekomme selbst als Gemeinderat nicht mehr die notwendigen Informationen. Er hält diese Vorgehensweisen für verwerflich.

3 Bebauungspläne

3.1 1. Änderung B171/E1 Wildmoos 1 und ergänzender Bebauungsplan B171/E1 Wildmoos 1 - Falkner

Der Bauausschussobmann bringt vor, dass sich herausstellte, dass ein auf der Gp. 4118/53 bestehendes Gartenhaus über die Grundgrenze der Gp. 4118/53 errichtet wurde und ein nordseitiger Zubau eines Carports sowie ein zusätzlicher Anbau eines Aufenthaltsraumes im Widerspruch zu den Festlegungen des derzeit geltenden Bebauungsplanes steht. Aus diesem Grund soll im Hinblick auf die baurechtliche Genehmigung der nordseitigen Anbauten die erste Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes erlassen werden. Dahingehend werden lediglich die Anordnung und Gliederung der Gebäude und Nebengebäude bzw. Gebäudeteile sowie die Höhenfestlegungsbereiche angepasst. Das erwähnte Gartenhaus soll abgerissen werden, da dieses teilweise auf öffentlichem Gut errichtet wurde.

In diesem Zuge soll auch bei den auf den Gpn. 4118/52, 4118/54 und 4118/55 bestehenden Gebäuden ein Zubau (Nachbarn) im selben Ausmaß ermöglicht werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes B171/E1 Wildmoos 1 (betroffene Grundstücke: Gpn. 4118/52, 4118/53, 4118/54, 4118/55 und 4118/56) und des ergänzenden Bebauungsplanes *B171/E1 Wildmoos 1 – Falkner* (betroffene Gpn. 4118/52, 4118/53, 4118/54, 4118/55 und 4118/56) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 22.04.2020 (Planbezeichnung 1aend_bpe_b171-e1.mxd), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung der 1. Änderung der gegenständlichen Bebauungspläne gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.2 Bebauungsplan B186 Obergurgl 29 - Stratus Hotel GmbH

Siehe dazu TOP 2.2.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B186 Obergurgl 29 (betroffene Grundstücke: Gp. 7041) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 28.04.2020 (Planbezeichnung: bp_b186.mxd), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.3 Behandlung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan B 183 Windau 8 (Hotel Castello)

Siehe dazu TOP 2.8

3.4 Bebauungsplan B187 Gehörde 6

Der Antragsteller plant die Errichtung eines viergeschoßig in Erscheinung tretenden Personalwohnhauses samt Tiefgarage. Das Bauvorhaben soll als sogenanntes Investorenmodell in voraussichtlich zwei Bauphasen realisiert werden, wobei interessierte touristische Betriebe Wohnungseigentum in der Personalunterkunft erwerben können.

Zur Sicherstellung einer geordneten Entwicklung im Ortsteil Gehörde der Gemeinde Sölden und aufgrund der Größe und Höhe des geplanten Bauvorhabens, sowie der Intensität der geplanten baulichen Nutzung soll nun für das gegenständliche Planungsgebiet ein Bebauungsplan erlassen werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B187 Gehörde 6 (betroffene Grundstücke: Gp.476/2 sowie eine Teilfläche der Gp. 479/1) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 30.04.2020 (Planbezeichnung: bp_b187.mxd), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4 Grundangelegenheiten

4.1 Pachtansuchen ehemaliger Lagerplatz Bruchasphalt - Plörer Ch.

BM Schöpf Ernst bringt vor, dass das Ansuchen seitens des Agrarausschusses noch nicht behandelt wurde. Aus diesem Grund schlägt er vor, diesen TOP bei der nächsten Sitzung zu behandeln.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen.

4.2 Ansuchen Grundkauf Gewerbegebiet - Kuprian W., & Fa. Riml & Thaler (Grundsatzentscheidung)

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und einer Enthaltung (GR Kuprian Walter), dem Ansuchen des Herrn Kuprian Walter (Fa. Bau- und Projektmanagement GmbH), um käufliche Überlassung eines Grundstückes im Ausmaß von 402,24 m² im Gewerbegebiet grundsätzlich stattzugeben. Der Antragsteller plant die Installierung eines Maurerservice in diesem Bereich.

Darüber hinaus beschließt der Gemeinderat mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen der Fa. Riml & Thaler, um käufliche Überlassung eines Grundstückes im Ausmaß von 528,86 m² für die Errichtung von Bürogebäuden im Gewerbegebiet grundsätzlich stattzugeben.

Der Grundstückspreis wird mit EUR 150,00/m² festgelegt.

Die genaue Ausformung der Grundstücke, die Steinschlagschlichtung und die Ergänzung der nordseitigen Erschließung ist mit dem Geotechniker sowie dem betroffenen Grundeigentümer Plörer Ch. noch zu besprechen und festzulegen.

4.3 Ansuchen Grundkauf Gst. 6648/3 - Schmiedhof (Klotz M.)

Dem Ansuchen von Herr Klotz M., um käufliche Überlassung von ca. 9 m² Grund aus Gp. 6648/3 (wird als Parkplatz genutzt) wird nicht stattgegeben. Die Grundfläche wird bei Bedarf bis auf Widerruf zu den für Pachtflächen festgelegten Bedingungen verpachtet. Der Beschluss erfolgt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung.

Der Obmann des Bauausschusses bringt vor, dass sich in diesem Bereich die Bushaltestelle sowie die Anbindung zu einer weiteren Gemeindestraße (öffentliches Gut) befindet, weshalb nur eine Teilfläche der Gp. 6648/3 verpachtet werden kann.

4.4 Pachtansuchen Parkplätze, Hochsölden (Hotel Schöne Aussicht)

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung der Verpachtung von 14 Stellplätzen im Bereich der 2. Kehre unterhalb des Hotels „Schöne Aussicht“ bis auf jederzeitigen Widerruf zuzustimmen. Die Verpachtung erfolgt zu den ortsüblichen Bedingungen.

Ein entsprechender Pachtvertrag ist mit der Gemeinde abzuschließen.

4.5 Pachtansuche Stellplätze, Garage Kirchefeldweg 6 (Hotel Regina GmbH)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Ansuchen der Hotel Regina GmbH, um Vermietung von zwei Garagenabstellplätzen in der Tiefgarage, Kirchefeldweg 6, ab 01.07.2020 bis auf Widerruf stattzugeben.

Der Mietzins beträgt EUR 62,50 brutto monatlich.

Dabei handelt es sich um die zurückgestellten Stellplätze von Brugger A.

Ein entsprechender Mietvertrag ist mit der Gemeinde Sölden noch abzuschließen.

4.6 Genehmigung Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag Republik Österreich - Gst. 7071

Der Grundkauf wurde bereits grundsätzlich besprochen und der Verkäuferin zugesagt. Die Genehmigung des Kauf- und Dienstbarkeitsvertrages ist dabei noch nicht erfolgt.

Bürgermeister Schöpf Ernst informiert darüber, dass das Wasserbauamt sich die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens vorbehält, damit die Zufahrt für anfallende Wasserbettsanierungen gewährleistet werden kann.

Entsprechend dem vorliegenden Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag sowie laut Teilungsplan der Vermessung AVT ZT GmbH vom 20.02.2020, GZ. 59285, verkauft die Republik Österreich (öffentliches Wassergut) das neu gebildete Grundstück 7071 an die Gemeinde Sölden und diese kauft und übernimmt es

mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die Republik Österreich dieses bisher selbst besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war unter Berücksichtigung der einzusehenden Rechte gemäß den Punkten VII., VIII. und IX. dieses Vertrages um den Kaufpreis von EUR 47.000,00.

Der Verkauf erfolgt auf Grund der Bestimmungen des § 76 Abs. 1 BHG 2013 in Verbindung mit Art. XI BFG 2020 unter der Voraussetzung der Ausscheidung aus dem öffentlichen Wassergut.

Die Rechtswirksamkeit dieses Kauf- und Dienstbarkeitsvertrages ist aufschiebend bedingt durch die rechtskräftige Ausscheidung des kaufgegenständlichen Grundstücks aus dem öffentlichen Wassergut.

Festgehalten wird, dass auf dem Grundbuchskörper EZ 376 sub A2-LNr. 11 die wasserrechtliche Bewilligung und die damit verbundenen Verpflichtungen im Sinne Bescheid 1998-03-18 gem. § 31 b Abs 2 WRG hinsichtlich Gst. 6852/1 angemerkt ist sowie sub C-LNR. 3 die Dienstbarkeit einer Hochspannungsleitung auf Gst. 6852/1 für die Tiroler Wasserkraftwerke AG lastet.

Darüber hinaus räumt die Gemeinde Sölden als Eigentümerin des Gst. 7071, EZ 192, für sich und ihre Rechtsnachfolger der Republik Österreich auf dem Grundstück 7071 die Dienstbarkeit der Unterlassung von Bauführung aller Art (Bauverbot) ein und die Republik Österreich nimmt diese Rechtseinräumung an.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass diese Dienstbarkeit grundbücherlich einzuverleiben ist.

Weiteres räumt die Gemeinde Sölden für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Gst. 7071, EZ 192, der Republik Österreich, Bundeswasserbauverwaltung und Öffentliches Wassergut, sowie von diesen betrauten Unternehmen, auf dem Gst. 7071, und zwar auf den im beiliegenden Servitutsplan (Planbeilage A), der einen integrierenden Bestandteil dieses Kauf- und Dienstbarkeitsvertrages bildet, schraffiert dargestellten Flächen, die Dienstbarkeit der Duldung und uneingeschränkten Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art ein. Die Republik Österreich nimmt diese Dienstbarkeit an.

Alle mit der Errichtung, allfälligen Lastenfreistellung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und die hierfür anfallenden Gebühren, Steuern und Abgaben aller Art sowie die Vermessungskosten trägt die Gemeinde Sölden zur Gänze.

Die Käuferin trägt auch allfällige Kosten des rechtsfreundlichen Vertreters iZm der Selbstberechnung der Immobilienertragssteuer oder der Berechnung der Vorauszahlung gemäß § 30b Abs. 4 EStG und der Mitteilung an die Abgabenbehörde gemäß § 30c EStG.

Die weiteren im vorliegenden Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

Der Beschluss erfolgt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung.

4.7 Genehmigung Vermessung im Bereich der Gste. 3205 und 6664 - GZ.: 59365 (Riml St.)

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT GmbH vom 19.12.2019, GZ.: 59365 wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 84 m² wird aus GST 3205 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6664 vereinigt.

Die Trennflächen 1 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

Siehe dazu TOP 2.4 und 4.11.

4.8 Vergabe Baurecht Neue Heimat Tirol - Neubau Wohnbau - Nachnutzung Altenwohnheim Sölden (Baurechtsbestellung)

In Ergänzung zur Gemeinderatssitzung vom 18.02.2020 (TOP 9.1) wird beschlossen, der Neuen Heimat Tirol zur Umsetzung des Projektes „Neubau Wohnbau – Nachnutzung Altenwohnheim Sölden“ ein Baurecht auf dem Gst. 3721/8 grundsätzlich einzuräumen. Der Baurechtzins beträgt jährlich EUR 12.881,00 (wertgesichert).

Für diese Grundüberlassung ist ein Baurechtsvertrag zu erstellen. Die Laufzeit des Baurechtes wird dabei mit 52 Jahren festgelegt.

Geplant ist die Errichtung von Starterwohnungen, Mitarbeiterwohnungen sowie die Erweiterung von Räumlichkeiten für betreubares Wohnen.

Bürgermeister Schöpf Ernst bringt dazu vor, dass hierbei nicht der Marktpreis in Höhe von EUR 1.500 wie bei der Einräumung des Baurechts für den Ötztal Tourismus als Bemessungsgrundlage herangezogen werden konnte, da in diesem Fall die Etablierung eines sozialen Wohnbaus im Vordergrund steht.

4.9 Genehmigung Mietvertrag Gst. 3138/2 - Ötztal Tourismus

Die Einräumung des Baurechts wurde bereits in der Gemeinderatssitzung unter dem TOP 5.9 vom 05.11.2019 grundsätzlich besprochen und dem Ötztal Tourismus zugesagt. BM Schöpf Ernst bringt vor, dass aus steuerrechtlichen Vorteilen nun doch ein Bestandsverhältnis eingegangen wird und der tatsächliche Baubeginn des Bauprojektes aufgrund der Corona-Krise vom Ötztal Tourismus noch nicht bestätigt wurde. Die Genehmigung des Mietvertrages ist dabei noch nicht erfolgt.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den vorliegenden Mietvertrag, abgeschlossen zwischen dem Tourismusverband Ötztal Tourismus, Gemeindefstraße 4, 6450 – Sölden, als Mieter und der Gemeinde Sölden, Gemeindefstraße 1, 6450 – Sölden, als Vermieterin wie folgt zu genehmigen:

Zwecke des Mietverhältnisses ist die Errichtung eines „Haus des Tourismus“, sohin eines Büro- und Informationsgebäudes des Tourismusverbandes Ötztal Tourismus für Sölden.

Über Auftrag von Ötztal Tourismus haben bereits umfangreiche Planungen stattgefunden.

Die Vermieterin mietet und die Mieterin mietet sohin das Grundstück 3138/2, so wie sich dieses nach Durchführung der Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT GmbH GZ59063-001 darstellt.

Das Mietverhältnis hat mit 01.06.2019 begonnen und wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen. Es endet am 31.05.2069, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf. Die Mieterin ist berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, jeweils zum Monatsletzten aufzukündigen.

Der Mietzins wird einvernehmlich mit EUR 3,75 pro Quadratmeter und Monat, bei 804 m² daher EUR 3.015,00 vereinbart.

Dieser Mietzins ist spätestens am 05. eines jeden Monats im Vorhinein zur Zahlung fällig.

Die seit 01.06.2019 anfallenden Bestandszinse sind binnen eines Monats ab allseitiger Unterfertigung dieses Vertrages an die Vermieterin zur Zahlung fällig.

Sämtliche Kosten der Errichtung und Erhaltung des von der Mieterin geplanten Objektes trägt ausschließlich die Mieterin selbst.

Die Vertragsteile halten fest, dass in Absprache mit der Pult Hotel GmbH und Ing. Kilian Fender mit gesonderter Urkunde ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen wird. Für die Dauer des Bestandsverhältnisses verpflichtet sich die Mieterin, die Vermieterin hinsichtlich sämtlicher Forderungen aus dem Dienstbarkeitsvertrag vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die weiteren im vorliegenden Mietvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

4.10 Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG - öffentliches Gut (Wege) Gste. 6755/1, 6755/2

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag mit der TIWAG zu genehmigen.

Die Grundstückseigentümerin (Gemeinde Sölden, Öffentliches Gut (Wege) Einlagezahl 375) räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage das nachstehende Recht als Dienstbarkeit ein und die TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG erklärt, dieses Recht anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit zwei Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in den Grundstücken 6775/1 und 6775/2.

Für die Einräumung der beschriebenen Rechte ist keine Entschädigung zu bezahlen.

Die weiteren im vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

4.11 Dienstbarkeitsbestellungsvertrag TIWAG - Gemeinde Sölden Gst. 2317/2

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung mitaufzunehmen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag (Rahmenbewilligung zur Benützung von öffentlichem Gut) mit der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG zu genehmigen:

Die Gemeinde Sölden (Einlagezahl 690) räumt der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG die folgenden dinglichen Rechte als Dienstbarkeit ein und die TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG erklärt, dieses Recht anzunehmen:

a.) Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit zwei Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 2317/2.

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG wird berechtigt, die vertragsgegenständlichen Kabel gemäß Dienstbarkeitsplan zu verlegen, in Betrieb zu nehmen, zu beaufsichtigen, in Stand zu halten, zu erneuern oder zu beseitigen und dazu im unbedingt erforderlichen Ausmaß das Grundstück durch die hiezu bestellten Personen zu betreten bzw. zu befahren und auf diesem Grundstück das für die Ausübung der Dienstbarkeit benötigte Material und Baugeräte an- und abzuliefern und im unbedingt erforderlichen Ausmaß (zeitlich und flächenmäßig) vorübergehend zu lagern.

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG wird im Rahmen der Dienstbarkeit berechtigt, Boden- und Pflanzenhindernisse im notwendigen Ausmaß auf eigene Kosten zu entfernen, wobei anfallendes Material der Grundeigentümerin verbleibt oder auf Wunsch der Grundeigentümerin von der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG kostenlos entsorgt wird.

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG verpflichtet sich, im Falle künftiger Bauführungen und auch Trinkwasserleitungs-, Kanal- oder Drainageverlegungen, durch die jeweiligen Grundeigentümer nach zeitgerechter Verständigung auf eigene Kosten die vertragsgegenständlichen Kabel den geplanten Baumaßnahmen so anzupassen, dass den jeweiligen Grundeigentümern bei der Realisierung ihrer Bauvorhaben durch den Bestand der Kabel keine Mehrkosten entstehen.

b.) Das Recht, auf der im Dienstbarkeitsplan mit dunkelblauer Farbe gekennzeichneten Fläche Teile einer Transformatorstation auf Grundstück 2317/2 samt Zubehör samt einer Einrichtung zur Übertragung von Strommessdaten samt Zubehör nach Rücksprache mit der Grundeigentümerin zu errichten, in Betrieb zu nehmen, zu beaufsichtigen, in Stand zu halten, zu erneuern oder zu beseitigen und dazu die im Dienstbarkeitsplan mit hellblauer Farbe gekennzeichnete Fläche durch die hiezu bestellten Personen zu betreten, zu befahren und auf diesen Grundflächen auch künftig erforderliche Starkstromkabel mit einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt und Kabel zur Übertragung von Nachrichten zu verlegen, zu benützen und zu erhalten sowie auf Grundstück 2317/2 das für die Ausübung der Dienstbarkeit benötigte Material und Baugeräte an- und abzuliefern und im unbedingt erforderlichen Ausmaß (zeitlich und flächenmäßig) vorübergehend zu lagern.

Die Grundeigentümerin erklärt sich bereit, innerhalb des im Dienstbarkeitsplan markierten Schutzbereiches von 3,5 Meter der Transformatorstation alles zu unterlassen, was den sicheren Bestand und den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden könnte und deshalb jede Änderung des derzeitigen Zeitpunktes des beanspruchten Grundsteifens erst nach Rücksprache beim jeweiligen Netzbetreiber (TINETZ-Tiroler Netze GmbH) vorzunehmen.

Für die Einräumung der in Punkt I. dieses Vertrages beschriebenen Rechte ist keine Entschädigung zu bezahlen.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG allein.

Die weiteren im vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

4.12 Genehmigung Schenkungsvertrag Gste. 3205 und 6664 (Gemeinde Sölden - Riml St.)

Siehe dazu TOP 2.4 und TOP 4.7. Die Genehmigung des Schenkungsvertrages ist noch nicht erfolgt.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den vorliegenden Schenkungsvertrag, abgeschlossen zwischen Riml St., Waldelestraße 4, 6450 – Sölden, als Geschenkgeber (nachstehend „Übergeberseite“ genannt) und der Gemeinde Sölden, Gemeindefeldstraße 1, 6450 – Sölden, als Geschenknehmerin (nachstehend „Übernehmerseite“ genannt) wie folgt zu genehmigen:

Entsprechend dem vorliegenden Schenkungsvertrages sowie laut Vermessungsurkunde der Vermessung AVT ZT GmbH vom 19.12.2019, GZ.: 59365, ist beabsichtigt, das Trennstück 1 im Ausmaß von 84 m² vom Gst. 3205 abzuschreiben und dem Gst. 6664, in EZ 375, zuzuschreiben, das verbleibende Gst. 3205 in die neu zu bildenden Gst. 3205/1 im Ausmaß von 3.302 m² und Gst. 3205/2 im Ausmaß von 495 m² zu teilen und eine neue EZ zu eröffnen und in dieser EZ das Gst. 3205/2 zuzuschreiben.

Das Trennstück 1 im Ausmaß von 84 m² stellt den Schenkungsgegenstand dar.

Die Übergeberseite überlässt und übergibt unentgeltlich das Trennstück 1 im Ausmaß von 84 m² samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör an die Übernehmerseite und übernimmt diese das Trennstück 1 im Ausmaß von 84 m² mit allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör in ihr freies und uneingeschränktes Eigentum.

Für den gegenständlichen Rechtserwerb sind Grunderwerbssteuer sowie Eintragungsgebühr zu entrichten.

Die Grunderwerbssteuer und die Eintragungsgebühr geht zu Lasten der Übernehmerseite und verpflichtet sich diese, die Beträge fristgerecht nach Vorschreibung durch die VertragserrichterIn auf deren Gebührenkonto einzubezahlen. Die VertragserrichterIn verpflichtet sich, die erlegten Beträge bei Fälligkeit an die zuständige Behörde zu überweisen.

Die Vertragsparteien wurden darüber aufgeklärt, dass die Grunderwerbssteuer und Eintragungsgebühr von der VertragserrichterIn gemäß § 11ff GrEStG selbst berechnet oder sie hierfür eine Abgabenerklärung beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel einbringen wird. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass die Selbstberechnung nur bei vorheriger Bezahlung der Grunderwerbssteuer und Eintragungsgebühr erfolgt, ansonsten erfolgt eine Abgabenerklärung und sind die Steuern und Gebühren gemäß Vorschreibung des Finanzamtes zu bezahlen.

Die weiteren im vorliegenden Schenkungsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

4.13 Genehmigung Aufsandungsurkunde Garage - Siedlung Wildmoos Riml H. (Altfall)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, ohne Gegenstimme und Enthaltung, die vorliegende Aufsandungsurkunde, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und Frau Riml H., wie folgt zu genehmigen:

Mit Kaufvertrag vom Juni 1995 hat die Gemeinde Sölden als Verkäuferin an Frau Riml H. als Käuferin die Gste. 1668 in EZ 1402 des GB 80110 Sölden um einen Kaufpreis in der Höhe von ATS 130.000,-- verkauft. Die Käuferin hat den Kaufpreis längst entrichtet und gingen die Vertragsparteien rechtsirrig davon aus, dass die Sache damit erledigt wäre, weswegen niemals ein Grundbuchfähiger Vertrag oder eine Aufsandungsurkunde errichtet worden ist.

Mit der gegenständlichen Aufsandungsurkunde soll nunmehr im Hinblick auf das abgeschlossene Kaufgeschäft das Eigentum der Käuferin Riml H. an der kaufgegenständlichen Liegenschaft im Grundbuch einverleibt werden.

Die Gemeinde Sölden, vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe sowie Frau Riml H. erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass über Ansuchen auch nur eines Vertragspartners im GB 80110 Sölden die nachstehende Eintragung bewilligt werden können:

in EZ 1402:

die lastenfreie Abschreibung des Gst. .1668, die Eröffnung einer neuen EZ für diese Parzelle und hierauf die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Frau Riml H.

Die übrigen Bestimmungen der vorliegenden Aufsandungsurkunde gelten sinngemäß.

4.14 Genehmigung Löschungserklärung (Vor- und Wiederkaufsrecht), Obergurgl in EZ 1312 - Gstrein St. und U.

Die Fam. Gstrein hat in den 90er-Jahren in Obergurgl (EZ 1312) das Grundstück 5173/6 von der Gemeinde Sölden käuflich erworben. Auf diesem Grundstück ist ein Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht für die Gemeinde Sölden im Grundbuch eingetragen. Gstrein St. Und U. beabsichtigen die vorgenannte Liegenschaft zu verkaufen. BM Schöpf Ernst schlägt die Genehmigung der vorliegenden Löschungserklärung vor.

Der Gemeinderat beschließt, die ausdrückliche Zustimmung zur Einverleibung der Löschung des unter C-LNr. 2 verbücherten Wiederkaufsrechtes gem. Pkt VI des Kaufvertrages vom 1993-01-19 sowie des unter C-LNr. 3 verbücherten Vorkaufsrechtes gem. Pkt VII des Kaufvertrages vom 1993-01-19 zu erteilen.

Die Löschung erfolgt nicht auf Kosten der Gemeinde Sölden.

Der Beschluss erfolgt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung.

GR Grüner Thomas bringt dazu vor, dass dies immer eine Frage der Preisgestaltung sei, ob die Gemeinde ihr Vor- und Wiederkaufsrecht geltend machen könne.

Bürgermeister Schöpf Ernst erklärt, dass die Gemeinde Sölden in diesem Fall kapitulieren müsse.

5 Behandlung der Wohnungsansuchen

GR Brugger Stefan bedankt sich bei BM Schöpf Ernst und der Amtsleiterin für die unkomplizierte Abwicklung seiner frühzeitigen Rückkehr aus seiner im Herbst beantragten Beurlaubung sowie bei GR Falkner Helmut und GR Gstrein Martin für die Vertretung in seiner Abwesenheit.

GR Brugger Stefan informiert über die derzeit freien Wohnungen in Sölden wie folgt:

1.

Ort (Weihler):	Wildmoos Plattestraße 38 – Top 13
Größe in m ²	82,54
Raumaufteilung	3 Zimmer, 1 Wohnküche, Bad, WC, 1 Vorraum weitere dazu gehören: Balkon (16,83 m ²) ein Kellerabteil (3,80 m ²) sowie ein Garagenabstellplatz (12,79 m ²).
Kosten	monatlich: Mietzins: EUR 650,-- inkl. Garage, BK Wohnung ca. EUR 200,-- , Garage ca. EUR 5,--
Bemerkung	Wurde kurzzeitig freigehalten als Dienstwohnung Alten- / Pflegeheim

2.

Ort (Weihler):	Pitze Siedlungsweg 30 – Top 3
Größe in m ²	67,31 m ²
Raumaufteilung	2 Zimmer, 1 Küche, Bad WC, Abstellraum, Diele, 2 Balkone sowie Kellerabteil und Garagenabstellplatz
Kosten	Inkl. Betriebs- und Heizkosten und Garage € 587,05 (Finanzierungsbeitrag € 3.527,39 bei Unterfertigung Mietvertrag)
Bemerkung	Wurde mit 28.02.2020 ausgeschrieben

Darüber hinaus informiert er über aktuell belegte Wohnungen aufgrund einem „Sonderstatus“ wie folgt:

Aktuell belegte Wohnungen aufgrund Sonderstatus:

Gemeindehaus Top 8	Quarantäne (2 Gäste voraussichtlich bis 30.04.)
Sozialheim TOP 4 betreutes Wohnen	Kurzzeitig belegt vom Sozialsprengel für Einheimische (frisch operiert) lt. Vereinbarung Bgm., für ca. 2 – 4 Wochen
Mehrzweckgebäude Vent Top 3	Wohnung für Kindergärtnerinnen (Übernachtungsmöglichkeit bei evtl. Straßenschließungen)
Kindergarten Obergurgl KS	Vermietet ab Ende Mai – je nach Fertigstellung (Mieter Schöpf Philipp GR Beschluss vom 21.11. Einzug im Frühjahr 2020)
Wildmoos Plattestraße 38 – Top 14	Derzeit belegt, Dienstwohnung Alten / Pflegeheim

5.1 Wohnungsvergabe Kaisers (2. Bauabschnitt)

Der Obmann des Sozialausschusses bringt vor, dass nachstehende Bewerber ein Ansuchen bezüglich der noch zur Verfügung stehenden Wohnungen C10, D18 und D19 in Kaisers eingebracht haben.

Der Sozialausschuss hat sich wiederum nach den Kriterien und den Zeitpunkt der Ansuchen bei der Wohnungsvergabe orientiert. GR Brugger Stefan bringt den Vorschlag des Sozialausschusses auf Zuteilung der Mietkaufwohnungen in der Wohnanlage Kaisers wie folgt vor:

Top C10 Schnöller P.

Top D18 (statt der zugesagten D15) Riml F.

Top D19 Santer B.

Nachstehenden Antragsstellern wurde aufgrund der Nichterfüllung der Kriterien keine Wohnung zuge-
teilt:

- Kastl D.

Der Gemeinderat genehmigt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung diese Wohnungszuteilung. Dem Ansuchen von Frau Kastl D. wird nicht stattgegeben.

GR Brugger informiert, dass nun nur noch die D15 in Kaisers frei ist.

5.2 Wohnungsübernahme Top 21, Plattestraße 40 - Varga M.

GR Brugger Stefan informiert über das Ansuchen von Frau Varga M. Aufgrund des Ablebens ihres Lebensgefährten würde sie gerne die Wohnung Top 21, Plattestraße 40 bis zum Ablauf des Verlassenschaftsverfahrens (max. ½ Jahr) übernehmen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung dem Ansuchen um Übernahme der Wohnung Top 21, Plattestraße 40, für 6 Monate stattzugeben.

5.3 Wohnungsansuchen Top 9, Siedlungsweg 22, Pitze - Fam. Klotz

GR Brugger Stefan informiert über das Ansuchen von Fam. Klotz.

Die Antragssteller möchten gerne die Wohnung Top 9, Siedlungsweg 22 in der Pitze von ihrem Sohn übernehmen. Sie bewohnen derzeit die Wohnung Top 20 in der Plattestraße.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen von Klotz M. und D. um Vermietung der Wohnung Top 9, Siedlungsweg 22 (Pitze) stattzugeben.

Ein entsprechender befristeter Mietvertrag ist mit der Gemeinde abzuschließen.

GR Brugger Stefan schlägt vor, die freiwerdende Wohnung TOP 20 erneut auszuschreiben.

5.4 Wohnungsansuchen Top 3, Siedlungsweg 30, Pitze

Für die ausgeschriebene Wohnung Top 3, Siedlungsweg 30 haben sich folgende Personen beworben:

- Gstrein F. (erfüllt die Kriterien)
- Njezic V. (erfüllt die Kriterien)
- Fam. Tapalovic (erfüllt die Kriterien).

Der Sozialausschuss empfiehlt die Wohnung an Gstrein F. zu vermieten.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung die Wohnung Top 3, Siedlungsweg 30 an Gstrein F. zu vermieten.

GR Brugger Stefan informiert über das zusätzliche Kaufansuchen einer Wohnung in Wildmoos von Fam Tapalovic und schlägt vor, diese Angelegenheit zur Vorberatung dem Sozialausschuss zuzuweisen.

Der Gemeinderat stimmt diesem Vorschlag zu.

6 Passus Mietverträge

Der Sozialausschussobmann schlägt vor, bei künftigen Mietverträgen die zwingende Verlegung des Hauptwohnsitzes als Passus aufzunehmen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung den Passus der zwingenden Verlegung des Hauptwohnsitzes bei künftigen Mietverträgen aufzunehmen.

7 Ansuchen Parkplätze Wildmoos

GR Brugger Stefan erklärt, dass bezüglich der Parkplätze im Wildmoos sieben verschiedene Ansuchen in ihrer Art eingebracht wurden.

Da jedoch derzeit keine freien Stellplätze zur Verfügung stehen schlägt er vor, zunächst ein sauberes Parkplatzkonzept auszuarbeiten, um die Parkplätze fair vergeben zu können.

Der Gemeinderat stimmt diesem Vorschlag einstimmig zu.

8 Weihwasserkessel bei Urnengrab – Fam. Elzenbaumer

GR Brugger Stefan bringt vor, dass Frau Elzenbaumer um die Erlaubnis der Anbringung eines Weihwasserkessels am Urnengrab angesucht hat. Sie würde dabei gerne eine Granitplatte in der unteren Ecke des Urnengrabes einbauen, um darauf einen Weihwasserkessel zu platzieren.

GR Brugger Stefan hat sich zu diesem Thema mit der Obfrau des Pfarrgemeinderates sowie dem Bauhofleiter besprochen. Diese schlagen vor, drei Weihwasseraufsteller, wie bereits am gesamten Friedhof zu montieren. Dadurch erreicht man ein einheitliches Bild am Friedhof.

Der Gemeinderat stimmt diesem Vorschlag einstimmig zu.

EXKURS: Bauplatzerrichtung

GR Brugger Stefan regt an, sich über die Errichtung von zusätzlichen Bauplätzen für junge Familien Gedanken zu machen. Seiner Meinung nach könne man eine Evaluierung bezüglich geeigneten Bauplätzen in Sölden durchführen. Es gibt momentan zwei Ansuchende, die gerne ihr eigenes Haus bauen würden. Als geeignete Flächen kann er sich den Weiler See gut vorstellen.

Bürgermeister Schöpf Ernst bringt vor, dass sich Zwieselstein hierfür eigenen würde. Im Bereich „Seebach“ wird es eher kritisch, da sich dieser Bereich in der roten Zone befindet.

GR Brugger Stefan möchte künftig eine Erhebung bezüglich dem Bedarf von Bauplätzen durchführen.

9 Tariffestlegung Wohn- und Pflegeheim Sölden

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Tagsätze für das Wohn- und Pflegeheim für das Jahr 2020 wie folgt festzusetzen:

Pflegestufe	Bezeichnung	Tarif 2020 Langzeit- pflege	Tarif 2020 Kurzzeit- pflege
0	Wohnheim	€ 49,00	€ 0,00
1	Erhöhte Betreuung 1	€ 65,40	€ 0,00
2	Erhöhte Betreuung 2	€ 79,10	€ 0,00
3	Teilpflege 1	€ 101,50	€ 111,65
4	Teilpflege 2	€ 122,50	€ 134,75
5, 6, 7	Vollpflege	€ 141,20	€ 155,32

Die Tarife erhöhen sich um die allfällige Umsatzsteuer und werden pro Person und Aufenthaltstag verrechnet.

Bei Abwesenheit aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes wird eine Platzfreihaltegebühr (Pflegesatz abzüglich der variablen Kosten von € 7,00) verrechnet.

10 Tariffestlegung Passfotos/E-card Fotoregistrierung

Der Bürgermeister informiert, dass die Gemeinde bereits seit 01.01.2020 als Registrierstelle für die neue E-Card agiert. In diesem Rahmen können künftig auch amtliche Lichtbilder nach den EU- und ICAO Standards direkt bei der Gemeinde (Meldeamt) angefertigt werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Kosten für die Anfertigung von 4 Passfotos mit EUR 10,00 festzulegen.

11 Aufhebung der Verordnung über den Leinenzwang sowie Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot vom 07.05.2019 und Erlassung der Neuverordnung der Hundekotaufnahmepflicht

BM Ernst Schöpf bringt zur Kenntnis, dass der generelle Leinenzwang an öffentlichen Orten sowie die Maulkorbpflicht aufgrund einer Novellierung des Landespolizeigesetzes nun landesweit gesetzlich geregelt wird. Die ortspolizeiliche Verordnung vom 07.05.2019 müsse somit aufgehoben werden.

Nichtsdestotrotz fällt die Regelung der Hundekotaufnahmepflicht in den Kompetenzbereich der Gemeinden. Er bringt die ortspolizeiliche Verordnung über die Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt die nachstehende Verordnung mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 5.04.2020 über Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2019, wird zur Hintanhaltung von Verschmutzungen durch Hunde und aus Gründen der Hygiene verordnet.

§ 1 Hundekotaufnahmepflicht

- (1) Der Hundehalter und allen Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hunde bewegen, haben dafür Sorge zu tragen, dass keine Flächen, insbesondere landwirtschaftliche Kulturen, Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze durch Hundekot verunreinigt werden.
- (2) Die Besitzer und Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch Hunde verursachten Verunreinigungen (Hundekot) unverzüglich zu entfernen. Die Verunreinigungen sind in Abfallbehältern zu entsorgen.
- (3) Die Besitzer und Verwahrer von Hunden können sich zur Entsorgung des Hundekotes der Säcke in den von der Gemeinde Sölden aufgestellten Gassi-Stationen bedienen, oder die Säcke direkt im Abfallwirtschaftszentrum Sölden, Ötztal Straße 1, beziehen.

§ 2 Strafbestimmungen

- (1) Wer der Verpflichtung zur Hundekotaufnahme nach § 1 nicht nachkommt, begeht unbeschadet der Strafverfolgung nach § 99 Abs. 4 lit. g Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) über die Verschmutzung von Straßen, Plätzen und Gehsteigen, eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,- Euro zu bestrafen.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.
- (2) Weitere Rechtsvorschriften über das Halten und Führen von Hunden, insbesondere solche nach §§ 6a und 6b Landes-Polizeigesetz 1976, LGBl. Nr. 60/1976, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

12 Genehmigung Projekt Radweg Zwieselstein/Lenzen - Bike Republic Sölden

Der Bürgermeister erklärt, dass bereits in der informellen Gemeinderatssitzung 08.01.2020 Herr Linser Dominik im Rahmen einer Präsentation über die geplanten Bike Republic Projekte 2020 (Strecken) des Ötztal Tourismus den Gemeinderat informiert hat. In dieser Sitzung wurde bereits das Projekt „Radweg Zwieselstein/Lenzen“ vorgestellt und vom Gemeinderat befürwortet. Der formelle Beschluss ist damals noch nicht erfolgt.

Der Bürgermeister informiert, dass es gelungen ist, diesen Teil der Strecke auch in das hintere Projektgebiet zu erweitern. Dem Ötztal Tourismus fließen dadurch Fördergelder im Rahmen der „interreg-Förderung“ in Höhe bis EUR 300.000,00 zu.

GR Grüner Thomas bringt entgegen, dass der untergeordnete Agrarausschuss gegen die Realisierung dieses Radweges ist, da dieser Weg in der Mitte sowie vorn und hinten keinen Anschluss findet. Dies sei genau die „Salamitaktik“, die der Ötztal Tourismus nicht ungern anwendet. Er war bei der informellen Gemeinderatssitzung im Jänner nicht dabei.

Bürgermeister Schöpf Ernst erklärt, dass es sicher nicht geplant sei, dass der Weg eine Insel bleibt.

Der Vizebürgermeister regt an, dass die Grundbesitzer ebenfalls über die Projekte aufzuklären sind. Seiner Meinung nach seien die Zustimmungserklärungen der Grundbesitzer bereits im Vorfeld einzuholen. Grundsätzlich ist er für die Abholung der Fördergelder, wenn es welche gibt. Aber wenn der Ötztal Tourismus nicht bereit ist, mit den privaten Grundbesitzern im Vorfeld die Projekte zu besprechen, wird es seiner Meinung nach schwierig. Denn dann gibt es einen Radweg, der vorne und hinten keinen Anschluss hat, da diverse Grundbesitzer die Grundinanspruchnahme verweigern. Hierbei steht der Ötztal Tourismus in der Pflicht die Zustimmungserklärungen im Vorfeld einzuholen. Die Wegführungen der künftigen Projekte sind grundsätzlich schon geplant, weshalb man die Vorgespräche mit den Grundstückseigentümern schon vor der Einholung der Genehmigung führen kann.

GR Grüner Thomas erwähnt, dass die „interregio“-Förderung dann ausbezahlt wird, wenn die Trail-Strecken grenzüberschreitend gebaut werden. Für ihn macht es keinen Sinn, wenn der Weg als „Insel“ verbleibt, weil ein bis zwei Grundeigentümer ihre Zustimmung schlussendlich nicht geben. Seiner Meinung nach muss dies im Vorfeld alles abgeklärt werden und nicht im Nachhinein. Hier gehören alle Grundbesitzer inkl. Verkehrsausschuss der Gemeinde Sölden und Ötztal Tourismus gleichzeitig auf einen Tisch. Dies muss von A bis Z abgesprochen und ausdiskutiert werden und nicht von B bis Z. Es sei typisch für den Ötztal Tourismus, gewisse kleine Grundbesitzer erst später um die Einwilligung zu fragen, um sie in Zugzwang zu setzen.

GR Pirpamer Markus bringt vor, dass durch den Bau der Teilstrecken die Förderung bereits gewährt wird. Aus diesem Grund habe man bereits im Jänner dem Projekt grundsätzlich zugestimmt.

Bürgermeister Schöpf Ernst schlägt vor, es dem Ötztal Tourismus nahe zu legen, künftig mit allen Beteiligten die Projekte bereits im Vorfeld durch zu besprechen und Herrn Linser Dominik über die heutige Debatte zu informieren.

13 Anträge, Anfragen, Allfälliges

13.1 künftige Sitzungstermine

Bürgermeister Schöpf Ernst schlägt vor, die nächste Gemeinderatssitzung am 09.06. anzuberaumen.

GR Falkner Helmut, der Obmann des Überprüfungsausschusses, bittet um die Verschiebung auf eine Woche später und schlägt den 16.06.2020 vor.

Bürgermeister Schöpf Ernst bestätigt diesen Vorschlag und teilt mit, dass die nächste Gemeinderatssitzung am 16.06.2020 voraussichtlich im Schulungsraum im Einsatzzentrum stattfinden wird.

Darüber hinaus verkündet der Bürgermeister den Termin für die Gemeindevorstandssitzung am 12.05.2020. um 8:00 Uhr. Die diesbezüglichen Einladungen werden noch an die Vorstandsmitglieder versendet.

13.2 Aufhebung Bauverbot Obergurgl (Umlaufbeschluss per. 22.04.2020)

Der Bürgermeister informiert über die Durchführung des Umlaufbeschlusses per. 22.04.2020. Dabei wurde über die vorzeitige Aufhebung des Bauverbotes in Obergurgl schriftlich abgestimmt.

Die Amtsleiterin informiert, dass die vorzeitige Aufhebung des Bauverbots in Obergurgl per Umlaufbeschluss einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung mit 23.04.2020 aufgehoben wurde.

Bürgermeister Schöpf Ernst weist daraufhin, dass die in diesem Zusammenhang eingebrachte Anregung bezüglich der Freihaltung des Gehsteiges und die zweispurige Befahrbarkeit der Landesstraße, sowie die Sicherung einer akzeptablen Zufahrt für die Anrainer an der Gemeindestraße (Schalkkogelweg), in den Kompetenzbereich der Bezirkshauptmannschaft fällt und hierbei der Gemeinde die Hände gebunden sind. Die Straßenbenutzbarkeit sei Angelegenheit der Bezirkshauptmannschaft. Darüber hinaus regt er an, auch künftig keine Umlaufbeschlüsse in die Wege zu leiten, da er Bebauungspläne und Widmungsänderungsansuchen lieber persönlich mit den Gemeinderäten bespricht.

13.3 Gewerbegebiet/Rotkogeljochhütte Gstrein Fender GmbH Gst. 1920/22 - Abstand zu Verkehrsflächen

GR Kuprian Walter informiert, dass die Rotkogeljochhütte Gstrein Fender GmbH bei Gst. 1920/22 im Gewerbegebiet bezüglich der Ausnahme der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,0 m vom geplanten Projekt zu den Gebäuden und Einfriedungen angesucht hat.

Er bringt vor, dass in diesem Bereich eine Straßenbreite von 5,0 m vorliegt. Üblicherweise muss 1,0 m Abstand zwischen dem öffentlichen Gut und dem geplanten Bauprojekt eingehalten werden.

Die Rotkogeljochhütte Gstrein Fender GmbH hat in diesem Bereich jedoch die Zufahrt vom Erdgeschoss in das Obergeschoss geplant und würde durch die Einhaltung des Mindestgrenzabstandes ca. 1 m Bauvolumen verlieren.

Gleichzeitig bringt er vor, dass im Jahr 2016 die ÖVG und die Kfz-Werkstätte Gstrein damals auch keinen 1,0 m Mindestabstand einhalten mussten. Die Straße in diesem Bereich ist 3,70 m breit. Damals hat der Raumplaner noch die Meinung vertreten, dass die zwingende Einhaltung des 1m-Mindestabstandes im Gewerbegebiet nicht zwingend notwendig sei.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen der Rotkogeljochhütte Gstrein Fender GmbH, um Ausnahme der Mindestabstandsregelung von 1 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen im Gewerbegebiet, zu genehmigen.

13.4 Bericht informelle Finanzausschusssitzung und Vorstandssitzung

Der Bürgermeister informiert über die am 28.04.2020 stattgefundene informelle Finanzausschuss – und Vorstandssitzung. Aufgrund der aktuellen Covid-19 Situation musste man sich bezüglich der Budgetveränderungen Gedanken machen.

13.4.1 Budgetveränderungen

Bürgermeister Schöpf Ernst bringt vor, dass aufgrund der Corona-Krise und der zu erwartenden Verminderung der Ertragsteile und der Kommunalsteuer bis zu **-10% mit EUR 860.000,00** Verlust seitens der Gemeindeeinnahmen zu rechnen ist. Aus diesem Grund muss das Budget überarbeitet werden. Auch die Corona-Krise geht nicht spurlos am Gemeindebetrieb vorbei. Der Bürgermeister schlägt vor folgende Projekte aus oben genannten Grund in diesem Jahr nicht mehr zu realisieren:

- Elektronische Amtstafeln in Höhe von EUR 120.000,00;
- Neuerrichtung Fußgängerbrücke Achbrücke in Höhe von EUR 380.000,00;
- Erwerb von Grundstücken nur noch in Höhe von EUR 100.000,00;
- Gemeindehaus Photovoltaikanlage in Höhe von EUR 85.000,00;
- Einsatzzentrum Industrieboden Tiefgarage in Höhe von EUR 110.000,00.

Bei diesen Projekten kann die Umsetzung mit gutem Gewissen zurückgestellt werden.

Auch bei den Erschließungsbeiträgen hat man Anfang des Jahres mit EUR 500.000,00 gerechnet. Es sind bereits EUR 100.000,00 eingegangen. Man rechnet jedoch auch hierbei mit Einbußen von -10%. Das Finanzministerium hat dabei eine optimistischere Annahme getroffen mit Verlusten bis zu -5%, meint Bürgermeister Schöpf Ernst.

Darüber hinaus bringt der Bürgermeister vor, dass dies ohnehin eine laufende Geschichte sei und der Budgetvollzug laufend analysiert werden muss. Bei der Sanierung von Brücken (Kaisers, Schmiedhof, Shiozowa), Asphaltierung von Gemeindestraßen und Gehwegen habe man bewusst keine Kürzungen der budgetierten Zahlen angestrebt, da diese dringend notwendig seien. Einzelfallbeurteilungen werden auch künftig notwendig werden.

Weiters führt er an, dass die Gemeindeabgaben wie Kommunalsteuer etc. bis Ende September aufgeschoben und nicht gestundet werden. Dies auch, um einen verwaltungstechnischen Mehraufwand zu vermeiden. Er erwähnt in diesem Rahmen noch diverse Mietzinsreduzierungsansuchen sowie soziale Härtefälle aufgrund der Pandemie. Dies werde jedoch noch vom Gemeindevorstand bewertet und formell beschlossen.

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag des Bürgermeisters einstimmig zu.

13.4.2 Subventionierung auf Basis der Kanalgebühren

Bürgermeister Schöpf Ernst schlägt vor, allen BürgerInnen aufgrund der aktuellen Corona-Krise finanziell entgegenzukommen. Dabei werden 0,33 Cent pro verbrauchten m³ Abwasser zurückerstattet und an eine Mindestdeckung von EUR 100,00 gedacht. Dies sei ein Soforthilfe-Maßnahmenpaket in Höhe von ca. EUR 350.000,00, welches kleine Betriebe und Haushalte unterstützen soll. Als Bemessungsgrundlage wird die Abwassergebühr herangezogen, um zu garantieren, dass alle BürgerInnen von dieser Gutschrift profitieren. Dadurch sollen alle Betriebe und Haushalte finanziell entlastet und eine kleine Geste seitens der Gemeinde gesetzt werden. Dabei ist vor allem an eine praktikable Lösung zu denken.

GR Grüner Johann erklärt, dass Städte wie Kitzbühel und Kufstein schon lange ein solches Entlastungspaket im Gebührenhaushalt geschnürt haben und in dieser Sache wohl die Vorreiter in Tirol darstellen.

Bürgermeister Schöpf Ernst bringt vor, dass man hierbei einen Angelpunkt finden muss. Die Abwassergebühr betreffe nahezu alle BürgerInnen, bei der Wassergebühr fallen wiederum einige aus dem Raster.

GR Schöpf Georg bringt vor, dass der Zuschuss am Verbrauch des jährlichen Abwassers gebunden ist und es nach diesem Schema große Unterschiede geben wird. Am Ende profitieren hierbei wieder nur die großen Unternehmen, die auch einen großen Verbrauch haben, da die Höhe der Subvention wieder an den Verbrauch gebunden ist. Am Ende haben wir 1,2 Millionen Kanalbenutzungsgebühren budgetiert und die kleinen Privaten werden hier nur mit der nach unten angesetzten Deckelung von EUR 100,00 bezuschusst. Er geht davon aus, dass die größeren Unternehmen wie Hotels, Restaurantbetreiber und Liftgesellschaften mit EUR 5.000,00 bis EUR 6.000,00 begünstigt werden. Eine Familie mit fünf Personen bekommt nur EUR 500,00. Es ist keine Wirtschaftsförderung, Bürgerförderung, Unternehmerförderung und keine Sozialförderung. Er finde diese Förderung von der Treffsicherheit als völlig danebengegriffen.

Der Bürgermeister fordert GR Schöpf Georg dazu auf einen Alternativvorschlag zu präsentieren.

GR Schöpf Georg schlägt vor eine Kopfquote einzuführen und somit mehrköpfige Familien zu unterstützen und dies neutral zu verteilen.

BM Schöpf Ernst untermauert, dass es einen Mindestzuschuss von EUR 100,00 gibt und all jene die viel Kanalbenutzungsgebühren zahlen auch mehr zurückbekommen. Wie will man diese Angelegenheit gerecht lösen? Eine adäquate Rückerstattung der Kanalbenutzungsgebühren scheint hierbei die beste Lösung zu sein. Diese Lösung sei simpel abzuwickeln und würde alle BürgerInnen umfassen. Jeden einzelnen könne man ohnehin nicht retten.

Vizebürgermeister Scheiber Reinhard bringt vor, dass man selbst den einzelnen Arbeitnehmer nicht fair behandeln kann. Auf diese Art und Weise werden wir nicht fertig. Gewisse Härtefälle können derzeit einen Antrag auf Unterstützung an die Gemeinde stellen.

GR Brugger Stefan befürwortet den Vorschlag von Bürgermeister Schöpf Ernst, da hierbei das Verursacherprinzip zur Anwendung kommt. Derjenige der mehr Wasser verbraucht und viel Kanalbenutzungsgebühren jährlich bezahlt, bekommt nun auch mehr Geld zurück. Dies empfindet er als fair und schlussendlich handelt es sich hierbei um eine kleine Geste der Gemeinde.

GR Schöpf Georg erwähnt, dass Handwerkerbetriebe nach diesem Schema total „verloren“ gehen und er sich hierbei nicht von dieser Vorgehensweise überzeugen lasse.

Jeder, der mehrere sanitäre Anlagen hat, muss jährlich mehr bezahlen, weshalb er auch nun eine höhere Bezuschussung seitens der Gemeinde bekommt, meint Bürgermeister Schöpf Ernst.

GR Grüner Thomas ist für das Konzept des Bürgermeisters und eine 100% Treffsicherheit werde man bei diesem Thema nie erreichen.

Bürgermeister Schöpf Ernst erklärt, dass die Gebühren zunächst normal vorgeschrieben werden und die Subvention in Form einer Gutschrift erfolgt. Die BürgerInnen werden mittels Begleitschreiben bei der nächsten Vorschreibung über die Bezuschussung informiert.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen und einer Gegenstimme (GR Schöpf Georg), die Subventionierung auf Basis der Kanalgebühren in Höhe von 0,33 Cent pro m³/verbrauchten Abwasser zu genehmigen.

14 Baustart Santer I.

GR Brugger Stefan erkundigt sich, ob die Bauwerberin Santer I. bereits mit der Bauausführung beginnen kann, obwohl die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Widmungsänderung noch nicht vorliegt.

Der Bürgermeister entgegnet, dass dies Sache der Baubehörde sei und im Ermessen des Bürgermeisters liegt. Das Risiko trägt hierbei der Bürgermeister und er könne darüber als einziger entscheiden.

GR Brugger Stefan ist für eine vorzeitige Bauausführung.

Der Bürgermeister bringt vor, dass er dies zunächst mit der Wahrscheinlichkeit der Denunzierung abwägen müsse, um das OK für einen Baustart geben zu können.

15 Straßenumlegung Vorplatz Piccardsaal (CARAT)

GR Grüner Thomas macht auf die Straßenumlegung im Bereich des Vorplatzes des „neuen“ Piccardsaals (CARAT) aufmerksam und betont die Wichtigkeit der Beibehaltung der Straßenbreite im Bereich der Friedhofsmauer. Eine Verschlechterung solle es dadurch jedenfalls nicht geben und er warte bis heute noch auf die diesbezüglichen Pläne. Er habe schon die wildesten Gerüchte gehört, dass die Straße in Richtung Friedhofsmauer enger werden soll. Er erwartet sich jedenfalls keine Verschlechterung.

Der Bürgermeister bringt vor, dass hierbei bereits Pläne existieren und der Piccard-Vorplatz jedenfalls heuer noch fertig gestellt werden soll und aus diesem Grund auch nicht aus dem Budget gestrichen wurde.

Der Vizebürgermeister betont, dass nach seinem Wissenstand beim Friedhofseck keine Änderungen geplant sind. Dies bleibe alles gleich.

GR Grüner Thomas erklärt, dass dies eine Frage des Radius sei und betont, dass es jedenfalls keine Verschlechterung geben darf.

GR Kuprian Walter meint, dass bereits Ing. Volgger Günter den Entwurf für den Straßenverlauf geplant habe und es hierbei zu keinen Engstellen kommen werde.

GR Pirpamer Markus stellt sich die Frage, ob große Fahrzeuge wie Kräne, LKW etc. hierbei noch ohne Probleme um das Friedhofseck kommen.

Ende: 21:45 Uhr

Für das Protokoll:

.....

Der Vorsitzende:

.....

.....
Brugger Stefan

.....

Arnold Marco